

## **SATZUNG**

des

### **„Turn- und Sportverein Goßmannsdorf 1896 e.V.“**

#### § 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- 1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Goßmannsdorf 1896 e.V.“, in der abgekürzten Form „TSV Goßmannsdorf 1896 e.V.“. Die Jahreszahl 1896 wurde traditionsgemäß von dem alten ehemaligen Turnverein übernommen, der im Jahre 1896 gegründet wurde.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Die Ersteintragung ist am 29.09.1910 erfolgt.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Goßmannsdorf am Main.
- 4) Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
- 5) Als Gerichtsstand gilt Ochsenfurt.
- 6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

- 1) Der TSV Goßmannsdorf 1896 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des TSV Goßmannsdorf 1896 e.V. ist die Pflege und Förderung des Sports. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden durch:

Z. B: abhalten eines geordneten Turn- und Spielbetriebes, Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, Übungsleiterausbildung, Teilnahme an Verbandsspielen, Ausrichtung von Turnieren und Wettkämpfen, Heranführung von Jugendlichen an den Breiten- und Leistungssport, etc. Und auch durch ideelle und materielle Unterstützung des als gemeinnützig anerkannten Vereins FG Goßmannsdorf – Tüchelhausen 2009 e. V. Im Besonderen durch Finanz- und Sachzuwendungen organisatorische und sachbezogene Zusammenarbeit, sowie die Unterhaltung und zur Verfügung Stellung der Sportanlagen und des Vereinsheims.

Diese Ziele werden erreicht durch:

Ausbildung der Jugendlichen durch Abhaltung von Training. Teilnahme am allgemeinen Spielbetrieb des Bayerischen Fußballverbandes und der theoretischen Ausbildung durch die Übungsleiter. Außerdem sollen die Jugendlichen für den

Gemeinschaftssinn erzogen werden. Das umfasst die körperliche und geistige Ausbildung, um in der heutigen Leistungsgesellschaft bestehen zu können.

Der Einsatz der ehemaligen Jugendspieler in der 1. Mannschaft ist das erklärte Ziel des Vereins.

Der Verein betreibt neben der Abteilung „Fußball“ auch noch andere Sportarten, die demselben gemeinnützigen Zwecken dienen.

- 3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Er ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e.V. und anerkennt dessen Statuten.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, erhalten das Vereinsabzeichen in Silber, bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit wird dieses in Gold verliehen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Eintritts in den Verein, wobei die unterste Altersgrenze zur Anwartschaft auf die Treuenadel auf 18 Jahre festgelegt wird.

Sollte als besondere Auszeichnung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, so ist die zu ehrende Person, die mindestens 40 Jahre Vereinszugehörigkeit nachweist, von der Vorstandschaft der Mitgliederversammlung vorzuschlagen, die dann über eine Ernennung abstimmen muss (Ausnahmen sind möglich und durch den Vorstand zu begründen).

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. Durch den Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses.
  - b. Durch Austritt. Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen und ist an den 1. Vorsitzenden zu richten.
  - c. Durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn
    - i. das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach

Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.

- ii. das Mitglied mit der Beitragszahlung dreier Monatsbeiträge im Rückstand ist, und auf zweimalige Mahnung hin keine Beitragszahlung leistet. Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft.  
Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

- 2) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Satzung oder Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße, oder mit einer Sperre von längsten einem Jahr an der Teilnahme sportlicher oder sonstiger Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welche der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.  
Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

#### § 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 2) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten und wird per Lastschrift eingezogen.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.
- 5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen.
- 7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

- 8) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

#### § 6 Organe des Vereins

Organe des TSV Goßmannsdorf 1896 e.V. sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vereinsausschuss.
- c) Der Vorstand.

#### § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Das oberste Vereinsorgan bildet die Mitgliederversammlung. Sie wird bei Bedarf, mindestens einmal im Kalenderjahr, vom Vorstand durch Aushang am Vereinsheim (Weinbergsweg 1) – unter Bekanntgabe der Tagesordnung – einberufen. Zwischen dem Aushangtag und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies 10 % der Mitglieder schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.  
Bei besonders dringlichen Angelegenheiten ist der Vorstand berechtigt, von der Einhaltung dieser Fristen abzusehen (außerordentliche Mitgliederversammlung). In der Einladung ist auf die besonderen Umstände ausdrücklich hinzuweisen.
- 2) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.  
Der Vorstand kann einen rechtzeitig gestellten Antrag beurteilen und in die Tagesordnung eine Abstimmungsempfehlung aufnehmen. Ist diese Frist nicht gewahrt, so kann ein Antrag behandelt werden, wenn er vom Vorstand zur Abstimmung zugelassen wird.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Wahl des Ausschusses.
  - c) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichts Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen.  
Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtliche erhaltenen Kenntnisse vertraulich zu behandeln,
  - d) die Abberufung des Vorstandes. Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienenen Mitglieder dafür aussprechen, und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird (konstruktives Misstrauen),
  - e) die Abstimmung über Satzungsänderungen (siehe § 10 dieser Satzung);
  - f) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;

- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (siehe § 11 dieser Satzung);
  - h) Änderung des Beitrages im Sinne von § 5 Abs. 1) dieser Satzung;
  - i) Entscheidungen über die Mitgliedschaft (vgl. §§ 3, Abs. 2 und 4, 1 c dieser Satzung).
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einladungsmängel werden geheilt, wenn die ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die geheime Abstimmung.  
Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:  
Ort und Tag der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Personen tätig werden, unterzeichnen die zuletzt tätigen Personen die ganze Niederschrift.  
Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 8 Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem
  - a) Vorstand
  - b) 5 Beisitzern
  - c) Abteilungsleitern
- 2) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 3) Der Vereinsausschuss leitet den Verein. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt über alle Angelegenheiten welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.
- 4) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.
- 5) Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes statt.
- 6) Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

## § 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 2. Vorsitzenden
  - c) 1. Kassier
  - d) 1. Schriftführer
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden allein bzw. durch zwei andere Vorstände gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.
- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne von § 30 BGB bestellen. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und haben ihm gegenüber Rechenschaft ab zu legen. Sie sind an Weisungen des Vorstandes gebunden.
- 6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder die diese an sich zieht.
- 7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang.

#### § 10 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegenübergestellt und seine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.
- 2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) beschlossen werden.  
Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

## § 11 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder (vgl. § 7 Abs. 6 dieser Satzung) erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ochsenfurt, zweckgebunden Ortsteil Goßmannsdorf, dies es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.  
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung vom 23.05.2009 hat die Satzung in der vorstehenden Form beschlossen.

Der Vorstand

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Kassier

1. Schriftführer